

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 284/66

Zugestellt am:
19. August 1968

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 25. Juli 1968 durch

Senatspräsident

R a a c k

- Vorsitzender - ,

Bundesrichter

S c h m i d t h a l s und

Bundesrichterin

G e y s e r ,

Bundessozialrichter

Dr. C o n r a d y und

Bundessozialrichter

R u n d g e b u r t

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 9. Februar 1966 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob der Kläger Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) hat, und zwar insbesondere, welche Tätigkeiten ihm zugemutet werden können (§ 1246 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbs. der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Der 1904 geborene Kläger arbeitete bis 1933 in der Landwirtschaft und zwischendurch auch als Bahnunterhaltungsarbeiter. In den folgenden Jahren war er als Waldarbeiter in der Revierförsterei des Staatlichen Forstamts G. beschäftigt. In den Sommermonaten arbeitete er als Maurer, Handlanger und in Ziegeleien. 1939 wurde er zum Wehrdienst einberufen. 1945 kehrte er aus der Kriegsgefangenschaft zurück. Er wurde weiter als Waldarbeiter in der Revierförsterei G. beschäftigt. 1948 wurde er zum "Waldfacharbeiter" ernannt. 1957 erhielt er einige Zeit lang eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. 1959 arbeitete er als Erd- und Hofarbeiter in einer Ziegelei und von 1960 bis 1965 als Sägereiarbeiter.

Im Dezember 1961 beantragte der Kläger Rente wegen BU. Nach ärztlichen Begutachtungen lehnte die Beklagte diesen Antrag mangels BU ab (Bescheid vom 20. Februar 1962).

Das Sozialgericht (SG) Lüneburg hat die Beklagte zur Gewährung von Rente wegen BU seit dem 1. Dezember 1961 verurteilt (Urteil vom 3. März 1964).

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen; es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 9. Februar 1966). Es hat sinngemäß im wesentlichen ausgeführt, eine Dauerbeschäftigung als Waldarbeiter komme für den Kläger nicht mehr in Betracht

- 2 -



- 3 -

Er könne nur noch leichte und zum Teil mittelschwere Arbeiten ohne schweres Heben und Tragen und ohne dauerndes Bücken verrichten. Bei der Tätigkeit in dem Sägewerk habe der Kläger etwa dasselbe verdient, was er bei Fortsetzung der Waldarbeitertätigkeit verdient hätte. Bei der Frage der zumutbaren Verweisungstätigkeiten hätten die wirtschaftlichen Gesichtspunkte der Entlohnung, daneben gewährter Sozialleistungen des Arbeitgebers, der Sicherheit des Arbeitsplatzes u.ä. den gleichen Rang wie der Gesichtspunkt des sozialen Abstiegs (Hinweis auf BSG 24, 221, 223). Der Kläger müsse sich auch noch aus anderen Gründen auf die Tätigkeit eines Sägereiarbeiters und ähnliche, zwar ungelernte, aber doch eine gewisse Maschinenkenntnis erfordernde oder mit Verantwortung verbundene Tätigkeiten verweisen lassen. Er habe keine Berufslehre mit anschließender Prüfung zurückgelegt und deshalb keine eigentliche Berufsausbildung genossen. Zwar könnten auch Versicherte ohne ordnungsmäßige Lehre gelernten Arbeitern gleichzustellen sein, insbesondere dann, wenn der Beruf erst später als Lehrberuf anerkannt worden sei, sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem seinerzeit üblichen Weg erworben und den Beruf vollwertig ausgeübt hätten. Diese Grundsätze seien jedoch auf Waldfacharbeiter wie den Kläger nicht anzuwenden. Der Lehrberuf des Waldfacharbeiters sei erst 1940 geschaffen worden. Die seitdem geltenden Ausbildungsbestimmungen sähen eine zweijährige Lehrzeit und eine zweijährige Gehilfenzeit vor. Während der Lehrzeit müsse an mehrwöchigen Ausbildungslehrgängen teilgenommen und am Ende der Lehrzeit eine Gehilfenprüfung abgelegt werden. Die Gehilfentätigkeit schließe mit einem weiteren Lehrgang und der Waldfacharbeiterprüfung ab. Nach Übergangsbestimmungen hätten die am 1. Januar 1943 beschäftigten älteren Waldarbeiter bei bestimmten Voraussetzungen (fünf Berufsjahre, Besitz und Benutzung der Werkzeuggrundausrüstung, Beherrschung des leistungsfördernden Arbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

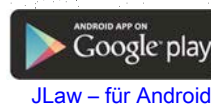
ganges in der Holzhauerei) ohne Ausbildungslehrgang zur Facharbeiterprüfung zugelassen und nach deren Ablegung zum Waldfacharbeiter ernannt werden können. Diese Regelung sei nach dem Krieg auf solche Waldarbeiter ausgedehnt worden, die aus der Gefangenschaft in die Waldarbeit zurückgekehrt seien. Seit 1950 hätten die Personen jedoch vor Zulassung zur Waldarbeiterfachprüfung einen dreiwöchigen Ausbildungslehrgang besuchen müssen. Seit 1960 müßten diese "Außenseiter" darüber hinaus an einem Förderungslehrgang (Einführungslehrgang) teilnehmen und vor Einberufung zum abschließenden Waldfacharbeiterlehrgang mehr als drei Dienstjahre zurücklegen. Sie dürften nur zwischen 18 und 35 Jahre alt sein. Der Kläger könne nach seinem beruflichen Werdegang allenfalls einem angelernten Arbeiter im Sinn der Einteilung in gelernte, angelernte und ungelernete Arbeiter gleichgeachtet werden. Als solcher müsse er sich auf die bis 1965 ausgeübte Tätigkeit eines Sägereiarbeiters verweisen lassen, zumal er dabei seine Waldarbeiterkenntnisse verwerten könne. Im übrigen seien ihm auch andere industrielle und gewerbliche Tätigkeiten nicht ganz einfacher Art zuzumuten.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen. Er rügt, die Auffassung des LSG, er genieße keinen Facharbeiterschutz, sei nicht richtig. Er hält die Aufteilung der Waldfacharbeiter in zwei Gruppen - gelernte und angelernte Waldfacharbeiter - nicht für gerechtfertigt. In den Tarifverträgen seien angelernte Facharbeiter wie echte Facharbeiter behandelt, wenn sie fünf Jahre als Facharbeiter tätig gewesen und entsprechend bezahlt worden seien. Die Revision ist ferner der Auffassung, das vom LSG eingeholte Gutachten des Oberförsters Sch. sei nicht überzeugend; die dem Sachverständigen vorgelegten Fragen seien von einer vorgefaßten Einstellung ausgegangen und demgemäß seien die Antworten aus-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gefallen. Ein Oberförster sei nicht geeignet, als Sachverständiger für derart diffizile Fragen zu dienen. Dazu hätten Leiter von Waldarbeiterschulen, die Bundesversicherungsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und ein Landesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten befragt werden müssen. Die Revision verweist auf Gutachten in einem anderen Verfahren (4 RJ 537/63) und fügt selbst noch ein Gutachten eines Oberforstmeisters Dr. E. bei.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie bringt vor, die Äußerung des Sachverständigen Sch. sei vom Bevollmächtigten des Klägers nicht gerügt worden. Sie ergebe eine unterschiedliche Wertung der beiden Arten des Waldfacharbeiters. Der Kläger erleide keinen wesentlichen sozialen Abstieg bei Verweisung auf die Tätigkeit eines Sägereiarbeiters; darüber hinaus könne er wegen seiner Maschinenkenntnis auch als Gatterführer eingesetzt werden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist nicht begründet. Das ISG hat ohne Gesetzesverletzung entschieden, daß der Kläger auf Tätigkeiten als Sägereiarbeiter verwiesen werden kann und deshalb nicht berufsunfähig ist.

Nach § 1246 Abs. 2 Satz 2, 2.Halbs. RVO umfaßt der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit zu beurteilen ist, alle Tätigkeiten, die dem Versicherten unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfanges der Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Ausgangspunkt für die Frage der Zumutbarkeit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



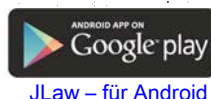
von Verweisungsberufen ist der bisherige Beruf.

Der Kläger hat keine Ausbildung im eigentlichen Sinne erfahren, d.h. es sind ihm nicht von einer fachkundigen Lehrperson im Rahmen eines planmäßigen Ausbildungsverhältnisses praktische und theoretische Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt worden, die ihn befähigen sollten, den Beruf eines Waldfacharbeiters auszuüben. Der Kläger hat sich vielmehr berufliche Fertigkeiten und Kenntnisse im wesentlichen durch praktische Arbeit im Verlaufe längerer Zeit angeeignet. Beim Kläger kann also nicht eine besondere Qualität oder Dauer der Berufsausbildung berücksichtigt werden.

Dies allein würde indes die Annahme eines qualifizierten bisherigen Berufs, wie z.B. eines Lehrberufs, nicht hindern (vgl. BSG 17, 41).

Die bei der Anwendung des § 1246 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbs. RVO regelmäßig vorgenommene Unterscheidung beim bisherigen Beruf entsprechend der üblichen Einteilung der Arbeiterberufe in gelernte, angelernte und ungelernte Berufstätigkeiten bildet keinen zwingenden unumstößlichen Wertmaßstab. Sie gibt nur einen Anhaltspunkt, um die einzelnen Fälle möglichst gleichmäßig zu beurteilen. Daneben beeinflussen noch andere Umstände das Gesamtbild des bisherigen Berufs, wie Höhe und Sicherheit des Arbeitseinkommens, Üblichkeit eines Berufswechsels im späteren Verlauf des Berufs (vgl. BSG 9, 254, 258; 17, 191; 19, 57, 217; 24, 7, 97, 221, 223; 25, 186; SozR Nr. 32 und 35 zu § 1246 RVO). Der bisherige Beruf kann daher nicht allein nach einem Merkmal bewertet werden, wie Anerkennung als Lehrberuf oder als Anlernberuf u.ä. Es müssen stets sämtliche Umstände, die die Bewertung des bisherigen Berufs berühren können, zusammen betrachtet werden.

Der Kläger ist zum Waldfacharbeiter ernannt worden. Diese Ernennung in Verbindung mit der tatsächlich verrichteten



- 7 -

Arbeit mag für die Einstufung in die tariflichen Lohngruppen genügen. Für die Bewertung des Berufs des Klägers im Hinblick auf einen sozialen Abstieg bei Verweisung auf andere Tätigkeiten ist aber von Bedeutung, auf welche beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse diese Ernennung gestützt ist. Die für die Ernennung verlangten beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse sind mit denen zu vergleichen, die bei der üblichen vierjährigen Ausbildung zum Waldfacharbeiter vermittelt werden und in der Waldfacharbeiterprüfung nachzuweisen sind. Nach den vom LSG festgestellten Vorschriften ergibt sich folgendes: In dem Erlaß vom 2. März 1940 (Reichsministerialblatt der Forstverwaltung -RMBL Fv.- Ausg. C, 1940 S. 71) sind die für die Waldfacharbeiterprüfung geforderten "Fertigkeiten" im Kulturbetrieb, im Hauereibetrieb und in der Werkzeuginstandhaltung sowie die "Kenntnisse" in Fachkunde, Fachrechnen, Staatsbürgerkunde, Kleingartenbewirtschaftung und Kleintierhaltung im einzelnen aufgezählt. Die Prüfungen finden an einem Tage im Walde zur Abnahme der Fertigkeitsprüfung in der Form von Arbeitsproben und an einem Tag im Ausbildungslager zur Abnahme der schriftlichen und mündlichen Prüfung statt. Die schriftliche Prüfung enthält drei Aufgaben aus den Hauptkenntnisgebieten; die mündliche Prüfung ergänzt die praktische und die schriftliche Prüfung.

In dem Erlaß vom 10. Juli 1943 (RMBL Fv. 1943, S. 154) über die Waldfacharbeiterprüfung ohne Lehr- und Gehilfenzeit ist bestimmt, daß sich die Prüfung überwiegend auf die Feststellung der "Fertigkeiten" erstrecken soll. Der Waldarbeiter soll zeigen, daß er sein Werkzeug instandzusetzen weiß, daß er die Handhabung des Hauereigeräts und die Anwendung des leistungsfördernden Arbeitsganges der Zweimann-Rottenarbeit sowie eine sachgemäße Arbeitsausführung sicher beherrscht und daß er die nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse von einem Waldfacharbeiter zu fordernden Grundkenntnisse im Hauungs-, Kultur- und Wegebaubetrieb besitzt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die mündliche Prüfung hat sich auf die örtlich zu fordernden Kenntnisse zu erstrecken; schriftliche Arbeiten dürfen nicht verlangt werden. In dem Rundschreiben des Landesforstamts Hannover vom 22. Juli 1946 (B.Nr. XX 1.6.) ist dazu noch gesagt, daß der zuständige Forstbetriebsbeamte erklären müsse, daß das Holzhauereigerät vom Waldarbeiter benutzt werde und daß dieser den leistungsfördernden Arbeitsgang in der Holzhauerei beherrsche und einhalte; die praktischen Prüfungsaufgaben seien den örtlichen Hauptarbeitsgebieten zu entnehmen.

Danach brauchte ein Prüfling wie der Kläger im Jahre 1948 keine schriftlichen Arbeiten zu liefern, die praktischen Prüfungsaufgaben waren auf die örtlichen Hauptarbeitsgebiete und die mündliche Prüfung auf die örtlich zu fordernden Kenntnisse beschränkt. Diese Prüfungen für "Außenseiter" waren also nur auf die örtliche praktische Arbeit abgestellt, während die Vorschriften für die regulären Prüfungen keine Beschränkung auf örtliche Verhältnisse anführen. Die Prüfung ohne vorhergegangene Lehr- und Gehilfenzeit ähnelt also tatsächlich Prüfungen in anerkannten Anlernberufen, die häufig weniger theoretische Fachkenntnisse eines Berufsgebiets erfordern, sondern aus einem umfassenden Beruf ein kleineres Spezialgebiet herausgreifen und dessen praktische Beherrschung verlangen. Der Kläger hat also weniger nachgewiesen als ein Waldfacharbeiter, der die reguläre Prüfung nach der vorgeschriebenen Lehr- und Gehilfenzeit und mehreren Lehrgängen ablegt. Daran ändert nichts, daß der Waldarbeiter, der die Prüfung ohne Lehr- und Gehilfenzeit abgelegt hat, im Wald die gleichen Arbeiten verrichtet wie ein Waldarbeiter mit regulärer Waldfacharbeiterprüfung. Die Unterschiede zwischen Arbeitern mit gelerntem und angelerntem Beruf zeigen sich häufig erst dann, wenn schwierigere Einzelarbeiten, die aus der täglichen Routinearbeit herausfallen, fachgerecht zu erledigen sind. Bei diesen Arbeiten zeigt sich dann die umfassendere, planmäßige und breitere Grundausbildung, die in der vorgeschrie-



- 9 -

benen Lehr- und Gehilfenzeit vermittelt wird. In dieser Richtung liegt auch die vom Landesforstamt Hannover geforderte Erklärung des Forstbetriebsbeamten für die Prüfung von "Außenseitern", die sich gerade auf die Beherrschung des leistungsfördernden Arbeitsganges in der Holzhauerei beziehen muß, also nur auf ein, wenn auch besonders bedeutungsvolles Teilgebiet der Waldfacharbeiterausbildung.

Es ist hiernach nicht zu beanstanden, daß das LSG den Kläger als Waldfacharbeiter ohne Lehr- und Gehilfenzeit wie einen Arbeiter in einem anerkannten Anlernberuf beurteilt hat.

Die Revision meint, ein Oberförster sei nicht als Sachverständiger geeignet gewesen, das LSG hätte Fachleute höheren Ranges hören müssen. Damit wird jedoch nicht dargetan, daß das LSG seine Auffassung auf eine ungeeignete Grundlage tatsächlicher Art gestützt habe. Im Vordergrund standen für das LSG praktische, nicht wissenschaftliche Fragen aus der Ausbildung und Arbeit der Waldfacharbeiter, wie sie sich im ständigen Umgang mit Waldarbeitern und ihrem Einsatz im Rahmen einer Revierförsterei ergeben. Außerdem lagen dem LSG auch Auskünfte des niedersächsischen Sozialministers vom 30. April 1962 (II Az. 64.05) und des niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24. Mai 1962 (IV/5 F 155.00-18) an die Landesversicherungsanstalt Hannover vor; diese setzen sich mit den Unterschieden zwischen regulären Prüfungen nach Lehr- und Gehilfenzeit und den Prüfungen von Waldarbeitern mit lediglich längerer Arbeitsausübung auseinander; auch sie kommen zu dem Ergebnis, daß in letzterem Fall - nur - von einem Anlernberuf gesprochen werden könne. Das LSG konnte unter Beachtung der Gesamtheit dieser Ermittlungen ohne Verstoß gegen § 128 Abs. 1 SGG zu seiner Auffassung gelangen. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Fragen, die das LSG an den Sachverständigen gerichtet hat, etwa wegen ihrer ausführlichen

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

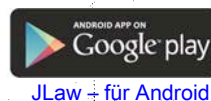
[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

und präzisen Fassung Suggestivfragen sein sollten.

Besondere Umstände bei der Berufstätigkeit des Klägers als Waldarbeiter, die als besondere Anforderungen der bisherigen Berufstätigkeit im Sinne des § 1246 Abs. 2 Satz 2, 2.Halbs. RVO eigens zu berücksichtigen wären, sind vom LSG nicht festgestellt und von der Revision nicht vorgebracht worden.

Der Kläger kann somit auf eine Tätigkeit als Sägereiarbeiter verwiesen werden. Die Tätigkeiten, die für ihn dabei in Frage kommen, sind nicht ganz einfacher Art. Der Aufgabenbereich eines Sägewerks bringt vielfältige Arbeitsverrichtungen mit sich, teils auf dem Holzplatz, teils bei der maschinellen Bearbeitung (vgl. Klassifizierung der Berufe, herausgegeben vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Ausg. 1966, Beschreibung zu Berufsklasse 3011). Sie sind z.T. einfacher Art, z.T. gehören besondere Kenntnisse dazu. Wie das LSG festgestellt hat, kann der Kläger im Sägewerk seine beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten verwenden; er kennt die Maschinen und hat durch Zureichen und Abnehmen von Brettern am Gatter gearbeitet. Überdies erscheint die Arbeit in einem Sägewerk für Waldarbeiter, die nicht mehr im Freien arbeiten können, auch deshalb besonders günstig, weil sie aus ihrer Waldarbeitertätigkeit gute Kenntnisse des im Sägewerk weiterzubearbeitenden Materials - des Holzes - mitbringen. Sie können deshalb Arbeiten verrichten, die andere Arbeiter ohne Material- und Maschinenkenntnisse nicht oder erst nach gewisser Einarbeitung leisten können. Auch standortmäßig erscheint der Übergang von der Arbeit im Wald zur Arbeit im Sägewerk vorteilhaft, da meist keine größeren Ortsveränderungen nötig sind.

Nach den Feststellungen des LSG hat der Kläger im Sägewerk einen tariflichen Stundenlohn von



- 11 -

2,80 DM im Jahre 1963,
3,20 DM " 1964 und 3,60 DM im Jahre 1965
erzielt. Die Waldarbeiter im Revier G., in dem der Kläger
beschäftigt war, hatten einen Durchschnittsakkordverdienst
je Stunde von

3,24 DM im Jahre 1963 und 3,16 DM im Jahre 1964.
Im Zeitlohn hätte der Kläger 1963 bei der Waldarbeit
2,59 DM und 1964, 2,79 / 2,85 DM in der Stunde verdient.
Das bedeutet, daß der Arbeitsverdienst für den Kläger bei
Waldarbeit, d.h. im bisherigen Beruf, nahezu der gleiche
gewesen wäre, wie bei der leichteren Tätigkeit im Sägewerk.
Die Tätigkeit im Sägewerk ist ihm daher auch verdienstmäßig
zuzumuten.

Aus diesen Gründen ist das Urteil des LSG zu bestätigen.
Die Revision des Klägers ist als unbegründet zurückzuweisen.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

